

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/338
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

☒ öffentlich

Gegenstand:

Annahme einer Sachspende – Planung, Bau und Einbau einer Konzertorgel in die Marienkirche Neubrandenburg

Änderung:

Die Schenkungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1:
Streichung des Wortes „adäquate“.
- § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„... Dieser Generalplanungsvertrag vom 16. Juni 1997 ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt und ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.“
- § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Der Schenker ist von der Haftung wegen etwaiger Schäden, die der Stadt aus dieser Schenkungsvereinbarung möglicherweise entstehen, freigestellt, soweit sie sich nicht aus §§ 523, 524 BGB ergibt. Er tritt jedoch etwaige vertragliche sowie deliktische Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die zu seinen Gunsten im Rahmen der Projektdurchführung im Sinn des § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages begründet werden, an die Stadt ab, soweit sie nicht unmittelbar sein eigenes Vermögen, sondern das der Stadt betreffen. Von dieser Abtretung werden auch **Ansprüche aus der Haftung für Rechts- und Sachmängel** ~~die Gewährleistungsrechte~~ im Verhältnis zum beauftragten Orgelbauunternehmen erfasst. **Soweit diese Abtretung einer gesonderten Erklärung bedarf, wird diese der Schenker unverzüglich auf Anfordern zur Verfügung stellen.**
- § 3 wird wie folgt ergänzt:

(5) Der Schenker und die Stadt werden nach vorheriger Abstimmung eine namentliche Nennung des Schenkers in geeigneter Weise veröffentlichen.

(6) Soweit die Stadt Rechte aus dieser Vereinbarung oder Teile hiervon an Dritte weiterzugeben beabsichtigt, ist die Stadt mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Schenkers hierzu berechtigt.

– § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schenkung erfolgt unter der Auflage i. S. d. § 525 BGB, dass die Orgel **am 12. Juli 2017** anlässlich des Geburtstags des Schenkers eingebaut und einsatzbereit ist. Verzögerungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, ~~sind unbeachtlich~~ **führen nicht zu einem Anspruch aus § 527 BGB.**

Anlage 1

Generalplanungsvertrag vom 16.06.97

Neubrandenburg, ~~23~~ 09.15


Silvio Witt
Oberbürgermeister



Stadtentwicklungsgesellschaft
Neubrandenburg mbH

Generalplanungsvertrag

zwischen der

**Stadtentwicklungsgesellschaft
Neubrandenburg mbH
als Projektmanager gemäß Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg
und der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH
vom 04.06.1996
Platanenstraße 2, 17033 Neubrandenburg**

- im nachfolgenden Auftraggeber genannt-

und

**Architekturbüro Pekka Salminen
Ison-Antintie 8
00930 Helsinki
Finnland**

- im nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

wird für das Bauvorhaben

Ausbau der Marienkirche zur Konzerthalle

folgender Vertrag geschlossen:



Prozentsatz

2. Leistungen der Tragwerksplanung gem. Teil VIII § 64 HOAI:
 1. Grundlagenermittlung
 2. Vorplanung
 3. Entwurfsplanung
 4. Genehmigungsplanung
 5. Ausführungsplanung
 6. Vorbereitung der Vergabe

3. Leistungen der Technischen Ausrüstung gem. Teil IX § 73 HOAI:
 1. Grundlagenermittlung
 2. Vorplanung
 3. Entwurfsplanung
 4. Genehmigungsplanung
 5. Ausführungsplanung
 6. Vorbereitung der Vergabe
 7. Mitwirkung bei der Vergabe
 8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)
 9. Objektbetreuung und Dokumentation

4. Leistungen der Thermischen Bauphysik gem. Teil X § 78 HOAI:
 1. Erarbeiten des Planungskonzeptes für Wärmeschutz
 2. Erarbeiten des Entwurfes einschließlich der überschlägigen Bemessung für den Wärmeschutz und Durcharbeiten konstruktiver Details der Wärmeschutzmaßnahmen
 3. Aufstellen des prüffähigen Nachweises des Wärmeschutzes
 4. Abstimmen des geplanten Wärmeschutzes mit der Ausführungsplanung und der Vergabe

5. Leistungen der Raumakustik gem. Teil XI § 86 HOAI:
 1. Erarbeiten des raumakustischen Planungskonzeptes, Festlegen der raumakustischen Anforderungen
 2. Erarbeiten des raumakustischen Entwurfes
 3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung
 4. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe und bei der Vergabe
 5. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten



- Leistungsphasen 1 bis 3 des § 78 HOAI
- 6. Leistungen für Raumakustik
Leistungsphasen 1 bis 2 des § 86 HOAI
- 7. Leistungen für Bauakustik
Leistungsphasen 1 bis 2 des § 81 HOAI

- Stufe 2:
- 1. Leistungen der Objektplanung für Gebäude
Leistungsphasen 5 bis 7 des § 15 HOAI
 - 2. Leistungen der Tragwerksplanung
Leistungsphasen 5 und 6 des § 64 HOAI
 - 3. Leistungen der Technischen Ausrüstung
Leistungsphasen 5 bis 7 des § 73 HOAI
 - 4. Leistungen für Thermische Bauphysik
Leistungsphase 4 des § 78 HOAI
 - 5. Leistungen für Raumakustik
Leistungsphasen 3 bis 4 des § 86 HOAI
 - 6. Leistungen für Bauakustik
Leistungsphasen 3 bis 4 des § 81 HOAI

- Stufe 3:
- 1. Leistungen der Objektplanung für Gebäude
Leistungsphasen 8 und 9 des § 15 HOAI
 - 2. Leistungen der Technischen Ausrüstung
Leistungsphasen 8 und 9 des § 73 HOAI
 - 3. Leistungen für Raumakustik
Leistungsphase 5 des § 86 HOAI
 - 4. Leistungen für Bauakustik
Leistungsphase 5 des § 81 HOAI

2. Die Beauftragung der Stufe 1 erfolgt mit Abschluß dieses Vertrages. Wenn der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt die in den Stufen 2 und 3 aufgeführten Leistungen vergeben sollte, so wird er mit der Erbringung dieser Leistungen das Büro des Auftragnehmers beauftragen, soweit nicht berechtigte Gründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, dagegen sprechen, z. B. Vertrauensverlust. Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Zeitpunkt bestimmt sich aus den Beschlüssen der Gremien der Stadt Neubrandenburg. Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Beauftragung der Stufen 2 und 3 wird hiermit nicht begründet.

Der Auftraggeber hält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme bzw. auf einzelne Grundleistungen der einzelnen Leistungsphasen zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.



Stadtentwicklungsgesellschaft
Neubrandenburg mbH

AV-Technik:	Mindestsatz
Fördertechnik:	Mindestsatz
Bauakustik:	Mindestsatz
Raumakustik:	Mindestsatz
Bauphysik:	Mindestsatz

d) Anrechenbare Kosten (§ 10 HOAI)

Die anrechenbaren Kosten werden vom Auftragnehmer entsprechend § 10 HOAI nach DIN 276 1981 im übrigen für die Tragwerksplanung nach § 62 HOAI, für die Technische Ausrüstung nach § 69 HOAI, für die Raumakustik nach § 85 HOAI, für die Bodenmechanik nach § 91 HOAI, für die Bauakustik nach § 81 HOAI, für die jeweiligen Leistungsphasen ermittelt. Als Grundlage für die vorläufige Ermittlung der anrechenbaren Kosten gelten folgende Beträge:

Anrechenbare Kosten Architektenleistungen:	DM
Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung:	DM
Anrechenbare Kosten Bodenmechanik	DM
Anrechenbare Kosten Technische Ausrüstung:	
- Raumluftechnik	DM
- Wärmeversorgung	DM
- Abwasser- und Wasserversorgung	DM
- Sprinklertechnik	DM
- Feuerlöschtechnik manuell	DM
- Elektrotechnik einschl. Blitzschutz- und Fernmeldetechnik	DM
- Beleuchtungstechnik	DM
- AV - Technik	DM
- Förder- und Aufzugtechnik	DM
Anrechenbare Kosten Thermische Bauphysik	DM
Anrechenbare Kosten Raumakustik	DM
Anrechenbare Kosten Bauakustik	DM

e) Nebenkosten (§ 7 HOAI)

Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt:

Insgesamt pauschal .. % des Honorars für Architekten.

Insgesamt pauschal .. % des Honorars für Sonderfachplaner.

Damit sind sämtliche Nebenkosten, einschließlich Fahrtkosten sowie Kosten für Lichtpausen und Vervielfältigungen abgegolten. Dem Auftraggeber werden drei Sätze der Vervielfältigungen unentgeltlich übergeben. Jeder weitere vom Auftraggeber geforderte Satz wird auf Nachweis honoriert. Die Planungsunterlagen bezüglich der Vorplanung werden dem Auftraggeber je zehnfach als Normalpause und einfach als Mutterpause rechtzeitig vorgelegt.



Architektenleistung	DM	DM
Tragwerksplanung	DM	DM
Bodenmechanik	DM	DM
thermische Bauphysik	DM	DM
Raumlufttechnik	DM	DM
Wärmeversorgung	DM	DM
Abwasser/Wasser	DM	DM
Sprinklertechnik	DM	DM
Feuerlöschtechnik manuell	DM	DM
Elektrotechnik	DM	DM
Beleuchtungstechnik	DM	DM
AV-Technik	DM	DM
Fördertechnik	DM	DM
Bauakustik	DM	DM
Raumakustik	DM	DM

§ 6 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

1. Die tatsächlichen Gesamtbaukosten sollen einen Betrag von DM einschl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - auf Basis des Auslobungstextes vom 28.06.1996 - nicht übersteigen. Danach hat der Auftragnehmer seine Planung auszurichten.

Wird erkennbar, daß der vorgenannte Kostenrahmen bei Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis einer Ausschreibung nicht eingehalten werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und mögliche Handlungsvarianten (z. B. mögliche Einsparungen) und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts aufzuzeigen.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer in jedem Stadium des Bauvorhabens über sämtliche zu erwartenden bzw. entstehenden Kosten sowie die eingegangenen oder noch zu erwartenden Verpflichtungen dem Auftraggeber Auskunft zu erteilen. Der Auftragnehmer führt eine laufende Ko



9. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen - sind herauszugeben. Sie werden Eigentum des Auftraggebers. Zu diesen Unterlagen gehören auch die vom Auftragnehmer geführten Bautagebücher. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.
10. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber nicht zu.
11. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gegen den Auftraggeber zulässig.
12. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

§ 7 Vertreter des Auftraggebers

1. Vertreter des Auftraggebers sind: Herr Kowalk und Herr Zimmermann

§ 8 Fachingenieure / Sonderfachleute

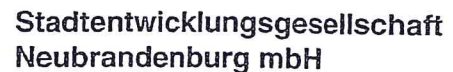
1. Der Auftragnehmer erbringt die in § 4 genannten Planungsleistungen nicht ausschließlich selbst. Er ist berechtigt diese Leistungen an von ihm ausgesuchte Büros zu vergeben.

Der Auftragnehmer ist aufgrund der Alleinverantwortung berechtigt, die vertragliche Zusammenarbeit mit den o. g. Büros zu beenden, wenn diese aufgrund fehlender fachlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein sollten, die ihnen übertragenen Leistungen innerhalb des von den Parteien aufgestellten Zeitplanes, in der erforderlichen Qualität (mittlere Art und Güte) zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber gegebenenfalls die Mängel der o. g. Büros rechtzeitig schriftlich anzeigen und sich mit ihm abstimmen.

Die Beauftragung eines Ersatzbüros erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2. Unabhängig von der Einschaltung der o. g. Büros und weiterer Büros bleibt der Auftragnehmer für den Auftraggeber grundsätzlich allein verantwortlich.
Sollte jedoch durch eine Schlecht- oder Nichtleistung eines der unter 1. genannten Büros eine Verschiebung des von den Vertragsparteien aufgestellten Zeitplanes erfolgen, so haftet der Auftragnehmer für die durch diese Verzögerung entstehenden Schäden nicht.
3. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Planungs- und Geschehensabläufe der von ihm beauftragten Fachingenieure in technischer, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere die Sicherstellung und Durchführung der folgenden Beratungs-, Koordinations- und Informationsleistungen:



1. Zur Sicherstellung etwaiger Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag wird von dem Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung in folgender Höhe nachgewiesen:

Für sonstige Schäden DM.

- 13